

## Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 26. Februar 1998

G 5 i            Seuzach. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassung Baumschuel.  
Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.            GWR 1860

Im Auftrag der Gemeinde Seuzach erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 23. Dezember 1992 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Baumschuel. Mit Schreiben vom 5. November 1997 unterbreitete das Ingenieurbüro Wetli + Berger, Winterthur, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 5. Dezember 1997 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 18. Dezember 1997 setzte der Gemeinderat Seuzach die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 11. Februar 1998 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Baumschuel gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Seuzach. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

### Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 18. Dezember 1997 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Baumschuel und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 433/538A) 1:1'000 vom November 1997
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Baumschuel vom November 1997.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach (für sich und zu Handen aller Grundeigentümer), das Ingenieurbüro Wetli + Berger, Hegistrasse 37, 8404 Winterthur, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie an das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 26. Februar 1998  
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

